

Zweckloser Gang nach Celle

Geldhaus muss einem Schiffsfondsanleger 100 000 Euro Schadensersatz zahlen

VON ALBRECHT SCHEUERMANN

Hannover. Im Rechtsstreit mit einem Kunden wegen eines verlustreichen Anlagegeschäftes hat die Sparkasse Hannover jetzt die zweite Niederlage kassiert. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle bestätigte ein Urteil des Landgerichts Hannover. Demnach muss das Geldhaus einem Schiffsfondsanleger rund 100 000 Euro Schadensersatz zahlen. Die Celler Richter ließen eine Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) nicht zu. Dagegen will die Sparkasse allerdings gerichtlich vorgehen.

Kläger in dem Verfahren ist ein jetzt 76-jähriger Rentner. Der Sparkassenkunde hatte sich nach Angaben von Rechtsanwalt Andreas Hampe von Kern Cherkeh Rechtsanwälte in Hannover in den Jahren 2006 und 2007 an zwei Schiffsfonds beteiligt. Vermittelt wurden die bei-

den Fonds der Hamburger MPC Capital von der Sparkasse Hannover.

Die Beteiligungen erwiesen sich jedoch als Fehlschlag. Fast der gesamte Schiffsfondsmarkt brach nach Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008 ein. Ausschüttungen blieben aus, derartige Beteiligungen sind heute oft ganz oder nahezu wertlos, weil der Wert der Schiffe kaum die Schulden abdeckt.

Das Landgericht Hannover hatte im vergangenen Herbst entschieden, dass die Sparkasse den Kunden entschädigen muss (Az.: 11 O 515-11). Neben dem eingezahlten Kapital von rund 90 000 Euro werden noch Zinsen fällig. Begründung der Richter: Die Sparkasse habe den Kunden nicht über versteckte Provisionen – im Branchenjargon auch „Rückvergütungen“ oder „Kick-backs“ genannt – aufgeklärt. Von der Anlagesumme kassierte das Kreditinstitut auf diesem Weg

insgesamt 11 Prozent – also nicht nur die offen ausgewiesene Provision, das sogenannte Agio, in Höhe von 5 Prozent.

Grundlage des Urteils ist die Rechtsprechung des BGH. Demnach muss eine Bank oder Sparkasse ihre Kunden grundsätzlich über derartige Zahlungen aufklären. Anderenfalls liege ein Beratungsfehler vor, der unter bestimmten Bedingungen die Pflicht zum Schadensersatz auslösen kann.

Das Urteil des Landgerichts Hannover hatte vor dem OLG Celle Bestand. Der dritte Senat wies die Berufung der Sparkasse einstimmig zurück (Az.: 3 U 187/12). Die Sparkasse will sich damit allerdings nicht zufriedengeben. Ein Sprecher des Instituts kündigte eine sogenannte Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH an. Damit will das Kreditinstitut erreichen, dass die Revision gegen die Celler Entscheidung zugelassen wird.